



---

## **Steuerbonus bei Handwerkerrechnungen für die Gartenpflege, Umgestaltung und Neugestaltung**

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) macht es möglich: Hobbygärtner können umfangreiche Handwerkerleistungen zur Verschönerung ihres Gartens von der Steuer absetzen.

Die Kosten für die Gestaltung einer Terrasse, den Hof pflastern, eine Gartenneugestaltung können in der Steuererklärung als Handwerkerleistung angegeben werden. Auch die Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen wie z.B. die Gartenpflege durch einen Landschaftsgärtner sind steuerlich absetzbar. Keine Rolle spielt dabei, ob Sie Ihren Garten neu anlegen oder ihn lediglich umgestalten lassen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 13. Juli 2011 (Aktenzeichen VI R 61/10).

### **Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung**

- Das zum Grundstück zugehörige Haus muss vom Besitzer selbst bewohnt sein.
- Das Haus darf kein Neubau sein.
- Es werden nur Firmenrechnungen anerkannt, in denen die gesetzl. Umsatzsteuer ausgewiesen ist.
- In der Rechnung sind die Arbeitskosten getrennt auszuweisen.
- Rechnungsbeträge müssen von einem Bankkonto an den Empfänger überwiesen werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt.
- Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden.
- Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.





---

### Steuerbonus:

### Gartenpflege:

Die steuerliche Förderung von „haushaltsnaher Dienstleistungen“ beträgt 20 % der Arbeitsleistung einschl. Umsatzsteuer. Die maximale Steuerersparnis beträgt hier maximal 4.000,00 € pro Jahr.

Beispiel: Das Grashüpfer-Team pflegt Ihren Garten und berechnet Ihnen netto 1.500,00 €. Die Gärtnerleistungen für z.B. Gehölzschnitt, Pflege für Rasen und Beete beinhaltet nur Lohnkosten. Einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 % ergibt sich ein Rechnungsbetrag von brutto 1785,00 €.

Lohnkosten:		1.500,00 €
zzgl. 19 % MwSt.	+	285,00 €
<b>Summe brutto</b>	<b>=</b>	<b>1.785,00 €</b>
<b>20 % Steuerersparnis</b>	<b>=</b>	<b>357,00 €</b>

### Gartenumgestaltung/ Gartenneugestaltung:

Hier können Sie 20 % von maximal 6000,00 für Lohnkosten einschl. der Umsatzsteuer geltend machen. Die Steuerersparnis liegt damit bei höchstens 1.200,00 € pro Jahr.

Beispiel: Das Grashüpfer-Team gestaltet Ihren Terrassenbereich und berechnet Ihnen netto 8.850,00 €. Der Anteil der anrechenbaren Lohnkosten beträgt in diesem Beispiel 5.500,00 €. Es ergeben sich Bruttolohnkosten in Höhe von 6545,00 €.

Rechnungsbetrag netto 8850,00 €		
davon ausgewiesene Lohnkosten:		5.500,00 €
zzgl. 19 % MwSt.	+	1.045,00 €
<b>Summe brutto</b>	<b>=</b>	<b>6.545,00 €</b>
<b>20 % Steuerersparnis</b>	<b>=</b>	<b>1.309,00 €</b>

